

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Freiburg

Arbeitsvorlage vom 19.11.2013

Autoren: Leo, Nils, Clarissa, Philipp, Moritz, Markus

Überarbeitet am 09.11.2016

Erneute Überarbeitung 11.04.2017

Erneute² Überarbeitung 22.06.2017

Präambel

$$i\hbar \frac{\partial}{\partial t} |\Psi(t)\rangle = \hat{H} |\Psi(t)\rangle \quad (1)$$

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

1 Die Fachbereichsvertretung Physik vertritt die Studierenden der Physik gegenüber und in den Organen der Studierendenschaft und gegenüber den Organen der Universität. Die Vertretung umfasst insbesondere fachliche, politische und kulturelle Belange.

2 Die Fachbereichsvertretung Physik hat die Aufgabe einmal jährlich zur Universitätswahl gemeinsam mit der Fachbereichsvertretung Mathematik eine Wahlliste für den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik aufzustellen. Die Kandidierenden sind in der Fachbereichssitzung zu wählen und an ein imperatives Mandat gebunden. Die Wahlliste ist gemäß § 3 zu veröffentlichen.

3 Weitere Aufgaben der Fachbereichsvertretung Physik sind die Förderung des sozialen Zusammenlebens, sowie der Aufbau und Erhalt eines Dialogs zwischen allen Angehörigen des physikalischen Instituts; außerdem die Erhebung und Bereitstellung von Informationen, betreffend der in (1) genannten Punkte.

§ 2 Fachbereichssitzungen

2.1 Beschlussfähigkeit

1 Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf, anwesend sind, einschließlich der gewählten Vertreter*innen für den Studierendenrat oder gewählte Stellvertreter*innen.¹

2 Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung lediglich empfehlenden Charakter. Der/Die StuRa-Fachbereichsvertreter*in darf in diesem Falle nicht an der Abstimmung im Studierendenrat teilnehmen.

2.2 Einberufung

1 Der Fachbereich tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich zu einer Fachbereichssitzung zusammen. Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung am Schwarzen Brett der Fachbereichsvertretung durch jene bekannt zu machen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren ordentlichen Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich gemäß § 3 bekannt zu machen.²

2 In der vorlesungsfreien Zeit soll pro Semester mindestens eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

3 Auf Antrag von 20 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung hat die Fachbereichsvertretung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.³ Die Fachbereichsvertretung oder zwei der Stellvertreter*innen können jederzeit eine außerordentliche Fachbereichssitzung einberufen. Dabei sind die in (4) genannten Anforderungen zu wahren.

4 Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher gemäß § 3 bekannt zu machen. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.⁴

2.3 Besondere Rollen

1 Zu Beginn der Sitzung sind Redeleitung und Protokollant*in jeweils mit einfacher Mehrheit zu benennen. Dies ist Aufgabe der Fachbereichsvertretung oder der Stellvertreter*in.

¹Satzung der VS, § 15 (4)

²Satzung VS, §15 (5)

³Satzung VS, §15 (6)

⁴ebd.

2 Redeleitung und Protokollant*in müssen unter Beachtung neutraler Protokollführung und Redeleitung in ihren Beiträgen nicht unparteiisch sein.

3 Aufgabe der Redeleitung ist die Einhaltung eines geordneten und zivilisierten Ablaufs der Fachbereichssitzung. Sie kann dazu eine Redeliste einführen, wenn sie dies für nötig erachtet. Die Liste darf nur die Reihenfolge der Meldungen berücksichtigen.

4 Aufgabe des/der Protokollant*in ist die Abfassung und Veröffentlichung eines Sitzungsprotokolls gemäß § 4.

§ 3 Bekanntmachungen

In der ersten Fachbereichssitzung eines Semesters wird der Informationsweg für Bekanntmachungen gemäß dieser Ordnung für das jeweilige Semester festgelegt. Der gewählte Informationsweg ist unverzüglich am Schwarzen Brett der Fachbereichsvertretung bekannt zu geben.

§ 4 Protokoll

1 Von jeder Fachbereichssitzung ist ein Protokoll abzufassen. Das Protokoll muss alle Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung beinhalten.

2 Das Protokoll wird spätestens zum Ablauf des Folgetags der Sitzung gemäß § 3 veröffentlicht.

3 Einwände gegen das Protokoll können nur von Personen vorgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Abfassung des angefochtenen Abschnitts in der Fachbereichssitzung anwesend waren. Sofern bis zur nächsten Fachbereichssitzung, maximal aber innerhalb von sieben Tagen keine Einwände gegen das Protokoll genannt werden, gilt dieses als angenommen. Andernfalls wird in der nächsten Sitzung über Korrekturen abgestimmt.

4 Einwände gegen das Protokoll müssen der Fachbereichsvertretung vorgebracht werden. Diese hat dies unverzüglich gemäß § 3 bekannt zu machen.

5 Einwände gegen das Protokoll bezüglich der im Studierendenrat abzustimmenden Beschlüsse müssen mindestens von der Hälfte der zum Zeitpunkt der Abfassung Anwesenden vorgebracht werden. In diesem Fall hat sich die Fachbereichsvertretung zu den beanstandeten Beschlüssen zu enthalten.

§ 5 Tagesordnung

1 Für jede Fachbereichssitzung ist eine Tagesordnung festzulegen und gemäß § 3 zu veröffentlichen. Dies hat mindestens zwei Tage vorher zu geschehen und ist Aufgabe der Fachbereichsvertretung.

2 Tagesordnungspunkte, die eine Abstimmung beinhalten sind in der Tagesordnung durch den Zusatz „Abstimmung“ zu kennzeichnen. Punkte, die nicht als Abstimmung gekennzeichnet sind, dürfen zwar diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

3 Jeder kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und sind unter Wahrung der Frist in (1) an die Fachbereichsvertretung zu richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

6.1 Allgemeines

1 Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle in der Fachbereichssitzung anwesenden Mitglieder des Fachbereichs.⁵

2 Auf Wunsch kann jedes Mitglied auf die Stimmabgabe verzichten. Dies entspricht einer Enthaltung und wirkt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit aus.

3 Die Art der Abstimmung wird von der Redeleitung festgelegt.

4 Zu Änderungen der Geschäftsordnung bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Fachbereichsvertretung erörtert wurde.

5 Geht der Inhalt einer Abstimmung weiter als ein anderer, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen. Wird dieser angenommen, so sind weniger weit gehende Abstimmungen automatisch im Sinne der weiter gehenden Abstimmung beschlossen.

6 Lässt sich ein weiter gehend im Sinne von (5) nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der konkurrierenden Abstimmungen nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs.

7 Finanzanträge werden innerhalb der Fachbereichsvertretung über das Median-Verfahren abgestimmt.

⁵vgl. Satzung VS §15 (1)

8 Anderweitige Anträge mit Reihungsoption werden über das Approval-Vote-System abgestimmt.

6.2 Eilanträge

1 Unbeschadet § 5.2 sind Eilanträge auf Abstimmung möglich. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

2 Durch ein Fünftel der Anwesenden, aber mindestens zwei, kann Einspruch gegen die Behandlung des Eilantrages eingelegt werden. Wird Einspruch erhoben, ist der Eilantrag abgelehnt und der Antrag erst in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

3 Bei Eilanträgen des Studierendenrates ist eine Abstimmung per E-Mail an die Fachbereichsvertretung möglich. Die Bekanntgabe der Abstimmung erfolgt gemäß § 3. Auf Verlangen ist hierbei die Zugehörigkeit zum Fachbereich Physik nachzuweisen.

6.3 Anträge zur Geschäftsordnung

1 Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist geeignet anzuzeigen – z. B. durch das Heben beider Hände. Dem Antragstellenden ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

2 Ergeht von einem Anwesenden ein Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem stattzugeben.

3 Auf andere Anträge zur Geschäftsordnung folgt höchstens eine Gegenrede, die auf geeignete Weise angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen, ohne dass darüber abgestimmt wird.

4 Bei Gegenreden zu Anträgen zur Geschäftsordnung sind inhaltliche Gegenreden gegenüber formalen vorzuziehen.

5 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

- Änderung der Tagesordnung
- Nichtbefassung oder Vertagung eines Themas
- Schließung der Redeliste
- Schließung der Debatte
- Nochmalige Abstimmung
- Erneute Auszählung der Stimmen
- Beschränkung der Redezeit

- Geheime Abstimmung
- Neuwahl der Redeleitung durch Gegenvorschlag
- Neuwahl des Protokollierenden durch Gegenvorschlag

Weitere Geschäftsordnungsanträge sind nicht zugelassen.

§ 7 Fachbereichsvertretung

1 Neben den gewählten Fachbereichsvertreter*innen gibt es mindestens drei und maximal fünf Stellvertreter*innen. Desweiteren gibt es zwei vorstandsvorsitzende Personen (Vgl. §7.2). Diese bilden zusammen die Fachbereichsvertretung.

2 Ergänzend zu den gewählten Fachbereichsvertreter*innen wird mit der Nominierung der Kandidat*inn zur Uni Wahl von der Fachbereichsvertretung eine vorstandsvorsitzende Person, sowie ein*e Stellvertreter*in gewählt. Diese Personen sollen den Fachbereich am Institut gerade in Hinsicht auf verwalterische Tätigkeiten vertreten, sodass es feste Ansprechpartner*innen für das Institut gibt.

- Die Wahl ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen.
- Die Wahl wird online durchgeführt, sodass auch nicht Anwesende Mitglieder*innen der Fachbereichsvertretung abstimmen können.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder*innen des Fachbereichs, welche bis zum Tage der Wahl ihr Wahlrecht einfordern.
- Für die Wahl sind von der Fachbereichsvertretung Kandidat*innen zu nominieren. Die Anzahl der Nominierungen ist nicht beschränkt.
- Bei der Wahl stehen jeder abstimmenden Person zwei Stimmen zur Verfügung. Das kummulieren der Stimmen ist untersagt.
- Um gewählt zu werden ist eine absolute Mehrheit, sprich ein Zuspruch von wenigstens der Hälfte der abstimmenden Personen erforderlich.
- Einer der beiden Amtsplätze wird an eine erfahrene Person der Fachbereichsvertretung vergeben. Meint, eine Person, welche mindestens ein Jahr aktiv in der Fachbereichsvertretung mitgewirkt hat. Im Zweifelsfall ist dies durch die gewählten Vertreter*innen im Studierendenrat, sowie derer im Fakultätsrat zu prüfen.
- Haben mehr als zwei Personen eine absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl statt.
- Hat keine Person in der Wahl eine absolute Mehrheit erhalten, so findet ein neuer Wahlgang mit allen bisherigen Bewerber*innen statt. Dies ist so oft zu wiederholen, bis mindestens eine Person die absolute Mehrheit erhält. Danach wird wie in den folgenden Punkten geschildert verfahren.

- Die Stichwahl findet nur zwischen stimmgleichen Kandidat*innen mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang statt. Es kann also die erste Position bereits vor der Stichwahl gesetzt sein, jedoch werden nicht alle Personen mit absoluter Mehrheit zwingend Teil der Stichwahl sein, wenn es mindestens zwei Vertreter*innen mit mehr Stimmen als jene gibt.
 - Die Person, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, und somit den Fachbereich gegenüber dem Institut vertritt, wird auch ein Platz auf der Wahlliste zum Fakultätsrat zugesichert.
 - In der Sitzung, in welcher die Wahl stattfindet, wird eine Wahlleitung von den Anwesenden Personen gewählt.
- 3** Die Fachbereichsvertreter*innen sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Fachbereichssitzung gemäß des Sitzungsprotokolls gebunden.
- 4** Fachbereichsvertreter*innen berichten regelmäßig in der Fachbereichssitzung.

§ 8 Finanzen

- 1** Der Fachbereich wählt mit absoluter Mehrheit ein*e Schatzmeister*in, die*der mit der Führung der Fachbereichsfinanzen betraut wird. Findet sich kein*e Schatzmeister*in, so hat die*der Fachbereichsvertreter*in die Finanzen kommissarisch zu verwalten, bis ein*e Schatzmeister*in bestellt werden kann.
- 2** Aufgabe der*des Schatzmeister*in ist die Sicherstellung korrekter Buch- und Kas- senführung.
- 3** Die*der Schatzmeister*in soll außerdem in regelmäßigen Abständen in der Fachbe- reichssitzung über den Finanzstatus des Fachbereichs berichten.

§ 9 Arbeitskreise

Zur gesonderten Behandlung von Themen kann die Fachbereichsvertretung Arbeitskrei- se bilden. Diese sind an Beschlüsse der Fachbereichsvertretung gebunden und dieser Rechenschaft schuldig.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1** Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.2016 mit Beschlussfassung der Fachbereich- vertretung in Kraft.

2 Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft zu unterrichten.

3 Gibt es unausräumbare Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung kann die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission angerufen und um eine Stellungnahme gebeten werden.